

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt-Sulzbach-Rosenberg (Obdachlosengebührensatzung- ObGebS)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 24.05.2022

Veröffentlicht durch Niederlegung im Hauptamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25,
Rathaus, Zimmer 8) in der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 14.06.2022

Hinweis auf die Niederlegung an den städtischen Anschlagtafeln in der Zeit vom 30.05.2022
bis einschließlich 14.06.2022

Die Stadt-Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt-Sulzbach-Rosenberg werden
Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sulzbach-Rosenberg
((Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung - OBS) verfügt wurde.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für
Ehegatten und Erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über
ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem
Maß der Benutzung.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt-Sulzbach-Rosenberg
werden entsprechend dem Standard bzw. Ausstattung der Unterkunft wie folgt festgesetzt:

- a) Kategorie 1 - Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette außerhalb der Wohnung,
Ofenheizung

Monatliche Kosten pro Person 35,- € inkl. Wasser/Abwasser und Müllabfuhr.
Der Strombezug ist von den Obdachlosen selbst anzumelden. Die Kosten für Heizung
sind nicht enthalten. Das Heizmaterial ist auf eigene Kosten zu besorgen.

- b) Kategorie 2 - Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Gemeinschaftsküche, Toilette
außerhalb der Wohnung, Öl-Zentralheizung

Monatliche Kosten pro Person 100,- € inkl. Strom, Heizung, Wasser/Abwasser und
Müllabfuhr.

- c) Kategorie 3 - Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung

Monatliche Kosten pro Person 100,- € pauschal, inkl. Wasser/Abwasser, Strom und Müllabfuhr.

Die Kosten für Heizung sind nicht enthalten. Das Heizmaterial ist auf eigenen Kosten zu besorgen.

- d) Kategorie 4 – Unterkunft mit besserer Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Gas-Zentralheizung, Einbauküche

Monatliche Kosten pro Wohneinheit 250,- € pauschal, inkl. Heizung, Wasser/Abwasser, Strom und Müllabfuhr.

§ 4

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzugs bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 5

Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung des zugewiesenen Wohnraums während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (2) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen anteilig Gebühren, die ebenfalls im Voraus entrichtet werden müssen; bei Auszug während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 6

Teilnutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise genutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 8 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühr in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Obdachlosengebührensatzung – ObGebS) vom 06.12.2021 außer Kraft.

Hinweis zur Gebührensatzung der Stadt Sulzbach-Rosenberg:

- Die Unterscheidung nach Ausstattungskategorien ist geboten, da sich die Höhe der Gebühr an dem Vorteil orientieren muss den ein Obdachloser durch die Benutzung der Unterkunft hat.
- Die Höhe der Gebühr ist danach auszurichten, welche Miete für eine Wohnung entsprechend der Kategorie ortsüblich gezahlt wird.

Sulzbach-Rosenberg, den 25.05.2022

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Michael Göth
Erster Bürgermeister